

# B

## VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

# Info

# Brandschutz

82 2020

ELFR Dr. Otto Widetschek

## Heiße Paragraphen **Landesgesetze, Teil 2**



*Justitia ist blind und wägt die Argumente auch im Brandschutz mit der Waage über den Tastsinn ab (Cartoon: Enzocomics).*

■■■ Der betriebliche Brandschutz ist ein wesentlicher Teil des vorbeugenden Brandschutzes. Die Grundlagen sind in Bundes- und Landesgesetzen verankert. Als Bindeglieder zwischen den Gesetzen fungieren die ÖNORMen. Als weitere Regulative stehen die TRVB (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) und Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) zur Verfügung. In dieser Folge beschäftigen wir uns mit den wichtigsten Landesgesetzen.

### LANDESGESETZE

Auf landesrechtlicher Ebene wird der Brandschutz vor allem in der Bau- und Feuerpolizeigesetzgebung geregelt. Diese ist gemäß Kompetenzartikel 15, Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) Ländersache.

### FEUERPOLIZEISETZGEBUNG

Unter dem Begriff „Feuerpolizei“ werden alle Vorschriften zusammengefasst, welche

- die Verhütung von Bränden,
- die Vorkehrungen für die Brandbekämpfung,
- die Durchführung der Brandbekämpfung (Feuerwehrwesen) und
- die Maßnahmen nach Bränden

regeln.

Diese sicherheitsrelevanten Maßnahmen werden in landesgesetzlichen Regelungen definiert. In der Steiermark ist dies beispielsweise das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz.

### DIE FEUERBESCHAU

Die örtliche Feuerpolizei fällt in den Kompetenzbereich der Gemeindeorgane, insbesondere des Bürgermeisters. Ein wesentliches Element ist dabei die so genannte Feuerbeschau, welche beispielsweise in der Steiermark in besonders brandgefährdeten Anlagen (alle vier Jahre) und bei offenkundiger Brandgefahr und offenkundigen Missständen (bei allen baulichen Anlagen) unverzüglich durchzuführen ist.

## Feuerbeschau – Kommission

### § 19 Organisation der Feuerbeschau

#### Zusammensetzung der Feuerbeschausschmission :

- Vertreter der Behörde
- Kommandant der zuständigen Feuerwehr
- Rauchfangkehrermeister
- In Betrieben mit einer BTF auch der Kommandant
- ev. weitere Sachverständige



owid

*Im Steiermärkischen Feuerpolizei- und Gefahrengesetz (StFPGP) ist im § 19 die Zusammensetzung der Feuerbeschausschmission geregelt.*

**Feuerbeschau (FB) - Fristen**

Bundesland	Gesetzliche Regelung	Überprüfungs-Fristen	Anmerkungen
<b>Steiermark</b>	§ 18 Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	<b>4 Jahre:</b> Besonders brandgefährliche Anlagen (Aufüstung)	z. B. keine FB in kleineren Büros sowie Ein- und Mehrfamilienhäusern
<b>Kärnten</b>	§ 26 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung	<b>5 Jahre:</b> Hohes Risiko <b>9 Jahre:</b> Mittleres Risiko <b>15 Jahre:</b> Geringes Risiko	Zuordnung nach Listen
<b>Niederösterreich</b>	§ 19 NÖ Feuerwehrgesetz	<b>10 Jahre:</b> Alle Bauwerke	Weitgehend im Kompetenzbereich der Rauchfangkehrer
<b>Oberösterreich</b>	§ 10 OÖ Feuerpolizeigesetz	<b>3 Jahre:</b> Risikoobjekte <b>8 Jahre:</b> Keine Risikoobjekte <b>12 Jahre:</b> Kleinhäusbauten	Entfall der regelmäßigen FB: → Objekte geringer Brandgefahr → bei Überprüfung durch anerkannte juristische Person
<b>Salzburg</b>	§ 10 SzbG. Feuerpolizeiordnung	<b>5 Jahre:</b> Liste <b>10 Jahre:</b> Allgemein	Kleinwohnhäuser und Nebenanlagen keine regelmäßige FB
<b>Tirol</b>	§ 16 Tiroler Feuerpolizeiverordnung	<b>5 Jahre:</b> Liste <b>12 Jahre:</b> Landwirtschaft	Gemeinderat kann die FB mit 12 Jahren Intervall festlegen
<b>Vorarlberg</b>	§ 7 VlbG. Feuerpolizeiverordnung	<b>6 Jahre:</b> Allgemeine Feuerbeschau	Ausnahmen und Verkürzungen möglich!
<b>Burgenland</b>	§ 9 Bgld. Kehrgesetz 2006	<b>5 Jahre:</b> Hohes Risiko <b>9 Jahre:</b> Mittleres Risiko <b>12 Jahre:</b> Geringes Risiko	Keine FB, sondern „Feuerstättenbeschau“ durch Rauchfangkehrer, Ausnahmen möglich
<b>Wien</b>	Keine gesetzliche Regelung, sondern magistratsinterne Übereinkunft	<b>5 Jahre:</b> Bei besonders brandgefährdeten Objekten	Rauchfangkehrer: Alle Objekte, sonst Behörde, BSB etc.

Quelle: Brigitte Merli, Feuerpolizei Graz, 2014

owid

*Landesgesetzlicher Wahnsinn anhand der Feuerbeschau*

Anmerkung: Alleine am Beispiel der länderorientierten Feuerpolizeigesetzgebung zeigt sich die hoffnungslose Zersplitterung der Brandschutzmaßnahmen, welche in allen Bundesländern ungleich behandelt werden (siehe Tabelle). Damit ist jedoch ein großes Glaubwürdigkeitsdefizit für den Brandschutz gegeben!

**VORSORGEN**

Es besteht eine allgemeine Brandvorsorgepflicht beim Umgang mit Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen. Insbesondere ist nach Möglichkeit und Zumutbarkeit jedermann verpflichtet,

- das Entstehen eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr zu verhindern und
- alles zu unterlassen, was die Ausbreitung eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr begünstigt sowie
- deren Bekämpfung erschwert.

Besondere Brandvorsorgepflichten ergeben sich z. B.

- für Feuerungen im Freien,
- bei der Lagerung brandgefährlicher Stoffe,
- bei Arbeiten mit offenem Feuer,
- für den Transport feuergefährlicher Gegenstände

u.s.w.

**BETRIEBSBRANDSCHUTZ**

In Betrieben mit erhöhter Brandgefahr sind im Sinne eines effektiven betrieblichen Brandschutzes

- Brandschutzbeauftragte zu bestellen,
- Brandalarmpläne zu erstellen,
- Betriebsangehörige in der Ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
- Eigenkontrollen vorzuschreiben.

Alle Tätigkeiten im Brandschutz sind dabei zu dokumentieren (Brandschutzbuch) und es ist ein Brandschutzplan für den Betrieb erstellen zu lassen.

**PRÄVENTIVE MASSNAHMEN**

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung sind z. B.

- die Brandmeldung,
- das Löschwasser,
- die Löscheinrichtungen, aber auch
- die Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten.

Es besteht eine allgemeine Verpflichtung Brände zu melden und für geeignete Personen an Lösch-, Rettungs-, Sicherungs- und Bergearbeiten mitzuwirken.

Nach Bränden sind eine Brandwache aufzustellen und Maßnahmen zur Sicherung vorzunehmen.

**BAUGESetze, BAUORDNUNGEN**

Ein wesentlicher Bereich des Baurechts hat die Sicherheit und die einwandfreie technische Beschaffenheit von Bauwerken zum Ziel. Der Vollzug des Baurechts fällt überwiegend in den Kompetenzbereich der Gemeinden. In erster Instanz entscheidet der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Gemeinderat.

**OIB-RICHTLINIEN**

Die technischen Bauvorschriften wurden Österreichweit aus den gesetzlichen Regelungen weitgehend eliminiert und es wird auf die Einführung einheitlicher technischer Regelwerke gesetzt. Dazu haben die Bundesländer das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigt, technische Richtlinien zu entwickeln, die als harmonisierte Regeln in den Ländern über Verordnungsermächtigungen in den Landesbaugesetzen eingeführt wurden.

**Baugesetze**

Keine detaillierte Beschreibung in diesem Rahmen möglich, da es **neun (!) Landesbaugesetze** mit unterschiedlichen Regelungen gibt.



Ab 2008 erfolgte eine sukzessive Harmonisierung der Bauvorschriften und damit auch des Brandschutzes. Grundlage dazu sind die so genannten **OIB-Richtlinien!**

owid

*Es gibt neun Baugesetze und zur Vereinheitlichung neuerdings die so genannten OIB-Richtlinien.*

Die Bestimmungen des Brandschutzes werden in der Richtlinie 2 Brandschutz sowie in weiteren Sub-Richtlinien (2.1 Betriebsbauten, 2.2 Garagen und überdachte Stellplätze und 2.3 Hochhäuser) abgehandelt.

**GEBÄUDEKLASSEN & HOCHHÄUSER**

Wesentlich ist bei der Festlegung von Brandschutzerfordernissen die Einreihung in eine der 5 Gebäudeklassen und in die festgelegten Kategorien der Hochhäuser, womit sich grundlegende Anforderungen an die Brennbarkeit von Baustoffen (Euroklassen A1, A2, B, C, D, E, F), den Feuerwiderstand von Bauteilen (R, E, I, W, S, M, C) sowie die Ausgestaltung von Stiegenhäusern und Außenstiegen ergeben. Die Systematik ist denkbar einfach: Je höher die Gebäudeklasse, desto strenger die Anforderungen.

Bauvorhaben, welche die Brandsicherheit betreffen, sind jedenfalls immer baubewilligungspflichtig.



Bild 04: Die neue EURO-Klassifizierung (schematisch dargestellt).

**VERANSTALTUNGSRECHT**

Im Veranstaltungsrecht wird in den meisten Bundesländern nur die Durchführung der Verfahren zur Genehmigung von Veranstaltungen behandelt. Konkrete Vorschriften, wie Veranstaltungsstätten ausgestaltet werden müssen, sind selten Inhalt der Gesetze.

Es wird ganz elementar auf die Einhaltung der jeweils aktuellen Regeln der Technik verwiesen und durch regelmäßige gesetzlich vorgegebene Kontrollen durch die zuständige Behörde eine Überprüfung veranlasst. Die Eigenverantwortlichkeit der Veranstaltungsstätten wird dadurch gehoben, dass diese in regelmäßigen Zeitabständen von befugten Brandschutzsachverständigen (Autorisierte Institute, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker etc.) auf ihren ordnungsgemäßen brandschutztechnischen Zustand zu überprüfen sind.

**BEHINDERTENBETREUUNG UND PFLEGEINRICHTUNGEN**

In Betreuungseinrichtungen ist die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Sicherheit der Personen bei den jeweiligen Rechtsträgern (Betreiber der Betreuungseinrichtung) verankert. Aus diesem Grunde sind diese Institutionen auch regelmäßig verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des gesamten Brandschutzes durch einen befugten Brandschutzsachverständigen überprüfen zu lassen.

Wichtig: Nachdem derartige Einrichtungen nicht ins Gewerbegebiet (Bundesrecht) fallen, sondern österreichweit durch eigene Landesgesetze geregelt werden, wird oft übersehen, dass für die Bedingungen des Arbeitnehmerschutzes die bundesrechtlichen Vorgaben (AschG, AstV, Am-VO, etc.) gelten. Das führt nicht selten zu unangenehmen Situationen und erforderliche (nachträgliche) Änderungen im Gebäude.

**WICHTIGE LANDESGESETZE, DIE DEN BRANDSCHUTZ BETREFFEN**

Im Folgenden werden die wichtigsten brandschutzrelevanten Gesetze und Verordnungen für das Bundesland Steiermark in der geltenden Fassung und der Stammfassung angegeben:

Landesrechtliche Vorschriften (derzeit geltende Fassung, Steiermark)	Stammfassung
Stmk. Baugesetz	LGBl. Nr. 59/1995
Stmk. Bautechnikverordnung	LGBl. Nr. 38/2015
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	LGBl. Nr. 12/2012
Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz	LGBl. Nr. 50/2001
Stmk. Feuerwehrgesetz	LGBl. Nr. 13/2012
Stmk. Pflegeheimgesetz	LGBl. Nr. 77/2003
Stmk. Behindertengesetz	LGBl. Nr. 26/2004
Stmk. Veranstaltungsgesetz	LGBl. Nr. 88/2012

**BETRIEBSBRANDSCHUTZ – NACHTRÄGLICHE VORSCHREIBUNG**

In den gängigen Gesetzeswerken werden in erster Linie Vorschriften bei der Neuerrichtung von Gebäuden durchgeführt.

Gemäß Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz i. d. g. F. können bei bestehenden Objekten beispielsweise auch Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, Löschmittel und Löschwasserbezugsstellen, sowie Maßnahmen des Betriebsbrandschutzes nachträglich vorgeschrieben werden. Vor allem aber bauliche Maßnahmen können aber aufgrund dieses und anderer Landesgesetze nachträglich nicht erfolgen.

Auf bundesgesetzlicher Ebene besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Vorschrift von baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund § 79 der Gewerbeordnung, sowie in mehreren Abschnitten nach Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

**BRANDSCHUTZTAG STEIERMARK**  
1. Oktober 2020, LEBRING

„Rund um den Brandrauch“  
mit Brandversuchen!

- Brandrauch: gefährlich wie Giftgas!
- Wie Brandrauch bekämpft werden kann
- Brandrauchentlüftung und Drucklüfter im praktischen Einsatz
- Rauchsimulation in der Praxis



Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

[www.brandschutzforum.at](http://www.brandschutzforum.at)

**NORMEN UND RICHTLINIEN****NORMEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ**

Die meisten gesetzlichen Bestimmungen verweisen auf „anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ oder „Stand der technischen Wissenschaften“, womit es erforderlich wird, in Normen und auch Richtlinien jene Belange technisch zu beschreiben, die die gesetzlichen Bestimmungen in ihren Rahmenmöglichkeiten nicht behandeln können. Dazu zählen ÖNORMEN und EUROPANORMEN.

Welche Ö- oder EU-Normen zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell sind, erst im Entwurf vorliegen oder bereits außer Kraft sind, kann im Österreichischen Normungsinstitut (Austrian Standards) im Internet abgefragt werden ([www.as-search.at](http://www.as-search.at)). Eine Liste der Normen, die für den Brandschutz relevant sind, finden Sie auch in der jeweils aktuellen Brandschutz- und Sicherheitsbibel des BFA. Derzeit sind dort an die 250 Ö- und EU-Normen aufgelistet.

**TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB)**

Die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) stellen – neben den bereits zitierten OIB-Richtlinien – den Stand der Technik im Bereich des Brandschutzes in Österreich dar. Sie werden durch einen Ausschuss des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der Österreichischen Brandverhütungsstellen (BV) erstellt. Derzeit gibt es an die 60 TRVB-Richtlinien, welche mit Großbuchstaben gekennzeichnet werden. Der Aktuelle Stand kann unter [www.trvb-ak.at/TRVB%20Liste.html](http://www.trvb-ak.at/TRVB%20Liste.html) abgerufen werden. Zur genaueren Unterscheidung werden sie in Gruppen unterteilt, welche mit Großbuchstaben gekennzeichnet sind. Demnach bedeutet **B** Bauwesen, **N** Nutzung, **O** Organisation und **S** Selbständige Brandmelde- und Löschanlagen etc.

**BEZEICHNUNG DER TRVB**

Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz werden – neben der laufenden Nummer – mit folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet und damit in wichtige Anwendungsgruppen unterschieden (Am Ende wird das Jahr der Herausgabe bzw. einer wesentlichen Novelle angegeben):

<b>A</b> Allgemeines	<b>H</b> Heizen
<b>B</b> Bauwesen	<b>N</b> Nutzung
<b>C</b> Chemie	<b>O</b> Organisation
<b>E</b> Elektronik	<b>S</b> Selbstständige Brandmelde- und Löschanlagen
<b>F</b> Abwehrender Brandschutz	

**TRVB-Einteilung****BEISPIEL:****TRVB 117 O 10**

Laufende Nummer

Jahr der Herausgabe

O = Organisation

owid

TRVB-Einteilung (schematisch).

**21. Internationales APRILSYMPOSION**mit großer Fachausstellung **17. September 2020**

- Brand- und Katastrophenschutz im neuen Jahrtausend mit  
**Schwerpunkt: Lithium-Ionen-Akkus**
- Spezialseminar Facility Management
- Spezialseminar Betriebsbrandschutz
- Spezialseminar CO-Warner & Rauchwarnmelder

Details: [www.aprilsymposion.at](http://www.aprilsymposion.at)

Fortbildung gem. TRVB 117 für BSB zur Verlängerung der Pass-Gültigkeit

[www.aprilsymposion.at](http://www.aprilsymposion.at)**RICHTLINIEN DES ÖBFV**

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) hat vor allem zum Schutz der Einsatzkräfte eigene Richtlinien (RL) herausgegeben. Diese besitzen teilweise auch eine gewisse Bedeutung für den Betriebsbrandschutz und sollen daher nicht unerwähnt bleiben. Derzeit sind etwa 50 ÖBFV-RL vorhanden und können unter <http://www.bundesfeuerwehrverband.at/shop/obfv-richtlinien.html> abgerufen und bestellt werden.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Bereits 1957 hat der britische Soziologe Northcote Parkinson, das nach ihm benannte und berühmt gewordene Gesetz zum ungehemmten Bürokratiewachstum veröffentlicht. Er sagt dazu: „Die größten Leistungen der Bürokratie standen nie im Einklang mit dem gesunden Menschenverstand. Das war schon bei den Bauten des untergehenden Roms und das gilt auch heute genauso. Stets waren sie Zeichen des Niederganges und wurden begleitet von hoher Besteuerung und verschwenderischen Ausgaben“. Dem ist nichts hinzuzufügen!

**BRANDSCHUTZ: AKADEMISCHES STIEFKIND!**

Viele meiner Leser werden nun fragen, was diese Ausführungen mit dem Brandschutz zu tun haben? Sehr viel, denn auch in diesem Bereich ist – wie versucht wurde darzustellen – ein großer Wirrwarr von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorhanden. So gibt es alleine über 100 gesetzliche Regelungen (inkl. TRVB), über 250 Ö- und EU-Normen sowie 9 Bau- und Feuerpolizeigesetze. Da soll noch einer sagen, das wäre einfach! Noch dazu, wo unsere Architekten und Bauingenieure keinen einheitlichen Brandschutz an den Universitäten erlernen. Ja, es ist unglaublich: Statik, Wärme- und Schallschutz werden heute verpflichtend gelehrt, der Brandschutz ist aber ein universitäres Stiefkind.

**Bürokratie-Monster**

- ▶ Über 100 gesetzliche Regelungen im Brandschutz (inkl. TRVB)
- ▶ Über 250 Ö- und EU-NORMEN
- ▶ 9 Bau- und Feuerpolizeigesetze
- ▶ **Kein einheitlicher Brandschutz!**



owid

Der Staatsbürger als Bittsteller vor dem „Bürokratie-Monster“  
(Quelle: KLEINE-Zeitung, Cartoon: Petar Pismestrovic).